

Vergleich Aufwandsentschädigungssatzung

Alte Fassung

Satzung der Samtgemeinde Elbtalaue über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 6, 39, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 51 Abs. 7 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) – in der zz. geltenden Fassung – hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue in seiner Sitzung am 16.11.2006 folgende Satzung der Samtgemeinde Elbtalaue über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten Ersatz ihres Verdienstausfalles und ihrer Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Aufwandsentschädigungen sowie die Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Ersatz des Verdienstausfalles, der Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Fahrt- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen (§ 39 Abs. 6 NGO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
Daneben werden für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Fraktionen (maximal 12 Sitzungen jährlich), des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse als Sitzungsgeld 15,00 Euro je Sitzung gewährt.

(2) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse als Ersatz für ihre Aufwendungen 15,00 Euro je Sitzung.

§ 3

Neue Fassung

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Elbtalaue über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

unverändert

unverändert

§ 2 Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

(1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen (§ 55 Abs. 1, § 44 Abs. 1 NKomVG) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
Daneben werden für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Fraktionen und Gruppen (maximal 12 Sitzungen jährlich), des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse als Sitzungsgeld 20,00 Euro je Sitzung gewährt.

(2) Ein weiteres Sitzungsgeld wird für Informationsveranstaltungen, die die Belange der Samtgemeinde Elbtalaue betreffen, gewährt, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat/Samtgemeindeausschuss genehmigt oder nachträglich beschlossen worden ist.

(3) Text unverändert

§ 3

**Aufwandentschädigungen der mit besondere
Funktion betrauten Ratsfrauen und Ratsherren**

(1) Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 Euro.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben den Entschädigungen nach § 2 Abs. 1 einen monatlichen Grundbetrag von 50,00 Euro zuzüglich 5,00 Euro je die Fraktion angehörender Ratsfrau oder angehörendem Ratsherrn.

(3) Die Beigeordneten und Grundmandatsinhaber des Samtgemeindeausschusses erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 37,50 Euro.

**Aufwandentschädigungen der mit besondere
Funktion betrauten Ratsfrauen und Ratsherren**

unverändert

unverändert

unverändert

(4) Die oder der Ratsvorsitzende erhält als Ersatz für ihre bzw. seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 ein zusätzliches Sitzungsgeld vom 20,00 Euro je Sitzung.

(5) Vereint ein Ratsmitglied mehrere in den Absätzen 1 bis 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von diesen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

**§ 4
Förderung der Fraktionsarbeit**

Die Fraktionen erhalten jährlich einen Geschäftskostenzuschuss in Höhe von 200,00 Euro und für jedes von ihnen angehörende Fraktionsmitglied einen weiteren Zuschuss in Höhe von 50,00 Euro.

**§ 5
Verdienstausschlag**

(1) Den Ratsfrauen und Ratsherren sowie den Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, wird auf Antrag der durch Teilnahme an Sitzungen nach § 2 Abs. 1 innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit nachweislich entstandene Verdienstausschlag (entgangenes Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmern; Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen) bis zu einem Höchstbetrag von 22,50 Euro je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche erstattet. In begründeten, nicht vorhersehbaren Einzelfällen außergewöhnlicher Belastung kann der Höchstbetrag überschritten werden. Der Pauschalstundensatz für ausschließlich einen Haushalt führende Ratsfrauen und Ratsherren nach § 39 Abs. 5 Satz 6 NGO beträgt 10,00 Euro.

(2) Verdienstausschlagentschädigungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und

**§ 4
Förderung der Fraktionsarbeit**

Die Fraktionen und Gruppen erhalten jährlich einen Geschäftskostenzuschuss in Höhe von 250,00 Euro und für jedes ihnen angehörende Fraktions- oder Gruppenmitglied einen weiteren Zuschuss von 50,00 Euro.

**§ 5
Verdienstausschlag**

(1) Den Ratsfrauen und Ratsherren sowie den Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, wird auf Antrag der durch Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Abs. 2 innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit nachweislich entstandene Verdienstausschlag (entgangenes Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmer; Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen) bis zu einem Höchstbetrag von 22,50 Euro je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche erstattet. In begründeten, nicht vorhersehbaren Einzelfällen außergewöhnlicher Belastung kann der Höchstbetrag überschritten werden.

unverändert

ihren Arbeitgebern im Rahmen der Höchstgrenzen nach Abs. 1 unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden, wenn er das Arbeitsentgelt während der Ausfallzeit weiterzahlt.

Erstattet wird der Bruttolohn einschließlich der darauf entrichteten Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 Euro. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

(4) Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, ist in jeder Wahlperiode gemäß § 39 Abs. 2 NGO bis zu 5 Arbeitstage Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats zu gewähren. Für die dafür gewährte Zeit des Urlaubs haben sie keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt; entsteht ihnen hieraus ein Verdienstausschlag, so wird Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 22,50 Euro je Stunde und für höchstens 8 Stunden je Tag gewährt. Sind sie zugleich auf Kreistagsabgeordnete und/oder Mitglied im Rat einer Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Elbtalaue, so entsteht der Anspruch auf Urlaub nach Satz 1 in jeder Wahlperiode nur einmal.

§ 6

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 und § 3 dieser Satzung umfassen nicht den Ersatz der Aufwendungen einer Kinderbetreuung, der gegen Nachweis gesondert erstattet wird. Dies setzt voraus, dass der Ratsfrau/dem Ratsherrn/dem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied im Rahmen der Mandatsstätigkeit für die Kinderbetreuung tatsächlich Aufwendungen für eine entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern entstehen. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Erstattet wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand für eine Kinderbetreuung, höchstens jedoch 8,00 Euro je Stunde.

§ 7

Fahrtkosten

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Fraktionen eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe der im Bundesreisekostengesetz festgelegten

unverändert

(4) Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, ist in jeder Wahlperiode gemäß 54 Abs. 2 NKomVG bis zu 5 Arbeitstage Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats zu gewähren. Für die dafür gewährte Zeit des Urlaubs haben sie keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt. Entsteht ihnen hieraus ein Verdienstausschlag, so wird dieser bis zu einem Höchstbetrag von 22,50 Euro je Stunde und für höchstens 8 Stunden je Tag gewährt. Sind sie zugleich auch Kreistagsabgeordnete und/oder Mitglied im Rat einer Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Elbtalaue, so entsteht der Anspruch auf Urlaub nach Satz 1 in jeder Wahlperiode nur einmal.

§ 6

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

unverändert

§ 7

Fahrtkosten

unverändert

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung.

(2) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Ausschüsse eine Fahrtkostenentschädigung gemäß Abs. 1.

unverändert

**§ 8
Dienstreisen**

**§ 8
Dienstreisen**

(1) Bei einer von einer Ratsfrau/einem Ratsherrn oder einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied außerhalb des Gebietes des Landkreises Lüchow-Dannenberg durchgeführten Dienstreise wird auf Antrag Reisekostenvergütung gewährt. Sie bemisst sich nach den den Ehrenbeamten zustehenden Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

unverändert

(2) Die Notwendigkeit der Dienstreise bedarf der Anerkennung des Samtgemeindeausschusses. § 66 NGO (Eilentscheidung) ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Notwendigkeit der Dienstreise bedarf der Anerkennung des Samtgemeindeausschusses. § 89 NKomVG (Eilentscheidungen) ist entsprechend anzuwenden.

(3) Dienstreisen der stellvertretenden Samtgemeindegemeinderinnen oder der stellvertretenden Samtgemeindegemeinder bedürfen keiner Genehmigung, wenn die Dienstreise zur Wahrnehmung von Aufgaben dieser Funktionen notwendig ist. Der Samtgemeindeausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die Dienstreise zu informieren.

unverändert

(4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung entfällt, wenn diese von anderer Seite verlangt werden kann.

unverändert

**§ 9
Ruhens der Entschädigungsansprüche
Kürzung der Aufwands- und
Fahrtkostenentschädigung**

**§ 9
Ruhens der Entschädigungsansprüche
Kürzung der Aufwands- und
Fahrtkostenentschädigung**

(1) Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandates (§ 38 NGO).

(1) Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandates (§ 53 NKomVG).

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn die anspruchsbegründende Tätigkeit nur für einen Teil des Monats ausgeübt wird. Führt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 1 Monat nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreterin/Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenden.

unverändert

**§ 10
In-Kraft-Treten**

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2006 in

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer

Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren des Samtgemeinderates und seiner Ausschüsse sowie nicht dem Samtgemeinerat angehörende Ausschussmitglieder vom 13.05.2002 und die Satzung der Samtgemeinde Hitzacker (Elbe) über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen vom 18.12.1978 in der Fassung der 9. Änderungssatzung außer Kraft.

Bekanntmachung in Kraft.